

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG
über die Feststellung der UVP- Pflicht für ein Vorhaben
der Firma Uniform GmbH & Co.KG

Kreis Mettmann
158-70.0002/17/7.22.2 Ni

Mettmann, den 06.11.2017

Antrag der Firma Uniform GmbH & Co.KG
auf Erteilung einer Genehmigung nach

§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Uniform GmbH & Co.KG in 40789 Monheim am Rhein hat mit Datum vom 25.09.2017 für das Grundstück Industriestr. 2, 40789 Monheim am Rhein, Gemarkung: Monheim, Flur: 4, Flurstück: 20, 21, 22, 23, 24, 25, 106, 107, 110, 115, 117, 118, 119, 121, 145, 146, 147, 148, 150, 152 und 154 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Hefe gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Gaskessels in einem neu zu errichtenden Gebäudeanbau.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.2.3.2 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom (...) in einer Verbrennungseinrichtung (...) durch den Einsatz von (...) Gasen der öffentlichen Gasversorgung (...) mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und Ziffer 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Das Vorhaben nutzt Flächen auf dem Betriebsgelände und bestehende Betriebseinrichtungen. Die erste Stufe der standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Schutzgüter (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Mensch), bei besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete, zu befürchten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Jansen